

- 115 Allgemeinverfügung (Erlass) zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 11.09.2014**
- 116 Allgemeinverfügung zur gegenseitigen Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen in Umweltzonen vom 11.09.2014**
- 117 Aufgebot**
- 118 Aufgebot**

## **115 Allgemeinverfügung (Erlass) zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 11.09.2014**

Auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird für die Umweltzone Langenfeld Rhld. folgendes verfügt:

### I Anerkennung

Kraftfahrzeuge der Klassen M und N <sup>3</sup>, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen.

Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, die dieselbe Farbe aufweist wie die im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 46 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 <sup>4</sup>) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i. V. m. Anhang 1 der 35. BImSchV. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden."

*Anhang: Schadstoffgruppen und Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten und nach der 35. BImSchV*

<sup>3</sup> Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß Anhang II A Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 195/2013 der Kommission vom 7. März 2013 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ABl. L 65 vom 8.3.2013, S. 1) geändert worden ist.

<sup>4</sup> BGBl Jahrgang 2013 Teil I Nr. 12, S. 367, ausgegeben zu Bonn am 12. März 2013.

Schadstoffgruppe	Plakettenmuster der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu	Plakettenmuster der 35. BImSchV
2		
3		
4		

II.. Bekanntgabe, in Kraft treten

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

Hinweis:

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nicht, wenn sie öffentlich bekanntgegeben wird.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Langenfeld, Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) beim Verwaltungsbericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden soll, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Langenfeld, den 11.10.2014

Stadt Langenfeld Rhld.

Der Bürgermeister

gez. Frank Schneider

## **116 Allgemeinverfügung zur gegenseitigen Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen in Umweltzonen vom 11.09.2014**

Auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird für die Umweltzone Langenfeld Rhld. folgendes verfügt:

### **I Anerkennung**

Ausnahmegenehmigungen anderer Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen gelten auch für die Umweltzone in Langenfeld Rhld.

### **II Bekanntgabe, in Kraft treten**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG nicht, wenn sie öffentlich bekanntgegeben wird.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Langenfeld, Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) beim Verwaltungsbericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden soll, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Langenfeld, den 11.10.2014  
Stadt Langenfeld Rhld.  
Der Bürgermeister  
gez. Frank Schneider

## **117 Aufgebot**

Die Sparkassenbücher **302 026 86 49 und 302 276 25 99** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 04.09.2014  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## **118 Aufgebot**

Das Sparkassenbuch **302 018 3434** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 05.09.2014  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand